

Urteil des VG Aachen vom 09.11.2007 (1 K 323/07)

Aus den Entscheidungsgründen:

„(...)

Das Tragen eines sogenannten "islamischen Kopftuchs" aus religiösen Gründen in einer öffentlichen Schule durch eine Lehrerin verstößt gegen das Verbot gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG, in der Schule politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen abzugeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.

vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 24. Juni 2004 - 2 C 45.03 -, BVerwGE 121, 140 ff.

Das Tragen des Kopftuches durch die Klägerin ist eine derartige äußere Bekundung. Ihre ursprüngliche Darstellung, dass sie mit dieser Handlungsweise kein Zeichen setzen wolle, hat sie im Laufe des Klageverfahrens relativiert. Sie hat ausgeführt, dass man ihre Handlungsweise durchaus auch als positives Zeichensetzen verstehen könne und müsse. Auch hat sie sich zu einem Netzwerk von muslimischen Frauen in Deutschland bekannt, die sich gegen die - im Wesentlichen gleichlautenden - Verbote in den einzelnen Bundesländern wenden und gemeinsam dafür kämpfen wollen, dass das islamische Kopftuch überall getragen werden kann.

Diese Bekundung der Klägerin ist geeignet, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zu gefährden oder zu stören. Die Neutralität des Landes in Fragen des religiösen Bekenntnisses drückt sich in zahlreichen Artikeln der Landesverfassung und in Vorschriften des Schulordnungsgesetzes aus (vgl. Art. 12, 13, 14, 19 Landesverfassung sowie §§ 1, 19, 20, 21, 22 Schulordnungsgesetz). Die staatliche Neutralitätspflicht gilt insbesondere für die Schulen, in denen die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler aufeinandertreffen, deren negative Glaubensfreiheit zu wahren ist,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 16. Mai 1995 - 1 BvR 1087/91 BVerwGE 93, 1, 16 ff.

(...)“